

Gildeordnung der Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg

Die Gildeordnung regelt die gemäß § 2 der Satzung vorgegebenen Aufgaben.

§ 1

Verhalten

Wir bezeichnen uns als Gildeschwestern und Gildebrüder. Der gegenseitige Respekt und die Achtung des anderen sollte Maßstab unseres Verhaltens sein.

§ 2

aktive Mitglieder

Für aktive Mitglieder gilt die Satzung und die Gildeordnung in vollem Umfang. Das Mitglied zeichnet sich durch aktive Teilnahme an dem Vereinsleben der Gilde aus.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden. Der Vorstand hat dann die Einschränkungen von § 3 der Gildeordnung in vollem Umfang durchzusetzen.

§ 3

fördernde Mitglieder

Für fördernde Mitglieder gilt die Satzung und die Gildeordnung in vollem Umfang, bis auf die Befreiung vom § 13 der Gildeordnung und der daraus resultierenden Aberkennung eines erteilten bzw. beantragten Bedürfnisses zum Erwerb von Waffen gemäß § 15 der Gildeordnung.

Besteht der Wunsch eines fördernden Mitgliedes auf aktive Mitgliedschaft, so ist hierzu ein formloser Antrag an den Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu richten. Über den Antrag und dessen Bedingungen kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 4

Abteilungen der Schützengilde

Die Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, entsprechend ihres Alters und des sportlichen bzw. traditionsverbundenen Interesses zwischen verschiedenen Abteilungen zu wählen. Diese sind:

1. Jungschützenabteilung
2. Gildeabteilung
3. Sportabteilung

Jedem Mitglied der Schützengilde ist es gestattet, einmalig die Abteilung je nach seiner Interessenlage zu wechseln. Weitere Wechsel sind mit Begründung beim Vorstand zu beantragen. Die Zustimmung kann auch unter Auflagenerteilung erfolgen. Bei Widersprüchen entscheidet der Ältestenrat.

§ 5

Jungschützenabteilung

In der Jungschützenabteilung können alle Mitglieder bis zum Alter von 21 Jahren sein, darüber hinaus auf schriftlichen Antrag an den Vorstand bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit dem Erreichen einer der vorgenannten Bedingungen haben sie sich für die Fortführung der Mitgliedschaft in der Gildeabteilung bzw. Sportabteilung zu entscheiden. Jungschützen können zwischen aktivem und förderndem Mitglied wählen.

Gildeordnung der Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg

§ 6

Gildeabteilung

Gildeschützen fühlen sich den Traditionen der Gilde verpflichtet. Sie beteiligen sich an der Pflege der Traditionen und des Schießsportes.

Gildeschützen können zwischen aktivem und förderndem Mitglied wählen.

§ 7

Sportabteilung

Sportschützen sind Mitglieder, deren Interesse hauptsächlich der Schießsport ist. Sie sind von den Rechten und Pflichten gemäß §2 und §3 mit allen dazu verbundenen Regelungen der Gildeordnung befreit. Ihnen stehen alle Möglichkeiten, den Schießsport zu betreiben, zur Verfügung. Die Erlangung des Bedürfnisses erteilt der Vorstand bzw. die bevollmächtigten Mitglieder ausschließlich unter Berücksichtigung der Regelungen des jeweils geltenden Waffenrechts. Insbesondere hat sich der Vorstand von der Zuverlässigkeit des Sportschützen zu überzeugen. Zusätzlich besteht für die Sportschützen die Möglichkeit, an Gildeveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme am Königsschießen bedarf der vorhergehenden Entscheidung für die Gildeabteilung und des Erwerbs einer Tracht.

§ 8

Veranstaltungen

Die traditionellen Veranstaltungen sind:

- Königsschießen
- Schützenfest (Schützenball mit Königsproklamation)
- Vogelschießen

§ 9

Kleiderordnung

Die Tracht der Gilde ist Ausdruck des Zugehörigkeitsgefühls und des gemeinsamen Zusammenstehens nach außen. Das neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Jahren die Tracht der Gilde zu beschaffen. Alle Gildemitglieder tragen an der Tracht bzw. an der Zivilkleidung zu allen Veranstaltungen das Gildezeichen. Es ist eine Ehrensache, zu allen offiziellen Anlässen der Perleberger Schützengilde die Tracht zu tragen.

Die Tracht der Herren:

- ein grauer Filzhut mit weißer Feder und Rosette an der linken Seite
- ein grüner Tuchrock mit Gildeemblem auf dem linken Ärmel
(das Gildeemblem ist 15 cm unterhalb der oberen Ärmelnaht aufzunähen)
- goldene Schulterstücke (Vorstand geflochten)
- 2 goldene Eicheln am Revers (Eicheln nach oben gerichtet)
- ein weißes Hemd
- eine grüne Krawatte mit Gildeemblem
- weiße Handschuhe
- eine schwarze Hose
- schwarze Schuhe
- schwarze Strümpfe
- zu Festlichkeiten (Schützenball) wird eine weiße Fliege getragen

Die Tracht der Damen:

- eine kurze graue Trachtenjacke mit Gildeemblem auf dem linken Ärmel
(das Gildeemblem ist 15 cm unterhalb der oberen Ärmelnaht aufzunähen)
- ein schwarzer Rock (kurz und lang) oder eine schwarze Hose (lang)
- weiße Bluse
- roter Hut (mit Federgesteck)
- schwarze (weiße) Strümpfe
- schwarze Schuhe

Gildeordnung der Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg

Die Tracht der Jungschützen:

- weißes Hemd (Bluse) - grüne Krawatte (mit Vereinssymbol)
- schwarze Hose (Rock oder schwarze Hose (lang))
- schwarze (weiße) Strümpfe
- schwarze Schuhe

§ 10 Königsschießen

Mit dem Königsschießen werden der König und die Königin der Gilde ermittelt.

Am Königsschießen dürfen nur **Gildeschützen** teilnehmen.

Geschossen wird mit einem Kleinkalibergewehr auf 50 m Distanz, stehend aufgelegt auf eine Teilerscheibe.

Jedes Mitglied darf nur einen Königsschuss abgeben.

Scheiben und Munition sind vor dem Schießen käuflich zu erwerben. Der zeitliche Ablauf ist vom Vorstand festzulegen.

Die Scheiben tragen fortlaufende Nummern, die in die Schießkladde einzutragen sind. Die Scheiben werden dem Schützen nicht ausgehändigt.

Die Auswertung der Scheiben obliegt einer vom Vorstand bestimmten Jury. (3 Personen)

§ 11 Königswürde

Die Majestätenwürde kann von jedem Gildeschützen errungen werden. Die Majestät (König oder Königin) wird mit einer Königskette und einem Orden geehrt. Dieser verbleibt in ihrem Besitz, die Königskette hingegen nur bis zur Proklamation der neuen Majestät. Der 1. und 2. Ritter bzw. Hofdame werden ebenfalls geehrt. Als Auszeichnung erhalten sie jeweils einen Orden und eine Schützenscheibe.

Zur Vervollständigung ihres Schildes hat die Majestät eine mit ihrem Namen und dem Jahr ihres Königsamtes gravierte Plakette zu stiften.

(Material: Messing versilbert)

Zu den Pflichten der Majestät, den Rittern bzw. Hofdamen gehört es, bei allen offiziellen Veranstaltungen der Gilde anwesend zu sein und an den Aufmärschen bei anderen Schützenfesten teilzunehmen. Bei allen Anlässen ist die Tracht laut Kleiderordnung § 10 der Gildeordnung zu tragen. Die jeweilige Majestät koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Pflege der Kontakte zu den befreundeten Gilden.

§ 12 Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied hat im Jahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Sportschützen, Ehrenmitglieder und fördernde Vereinsmitglieder sind vom § 13 befreit. Bei Mitgliedern über 60 Jahren reduziert sich die Stundenzahl auf 5. Können die Stunden nicht selbst geleistet werden, ist es möglich, diese durch eine Vertretung ableisten zu lassen oder eine Ersatzzahlung von 5,10 €/Stunde zu entrichten. Stundenüberträge in das nächste Jahr sind nicht zulässig.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 30.01. des Folgejahres die geleisteten Arbeitsstunden gegenüber der Gilde abzurechnen. Nicht abgerechnete Arbeitsstunden gelten als nicht geleistet.

Bei Verweigerung der Ersatzzahlung wird auf rechtliche Schritte verzichtet. Die betreffenden Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder eingestuft und die Einschränkungen des § 3 Absatz 1 gelten rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres. Dieser Beschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Gildeordnung der Schützengilde von 1572 e.V. Perleberg

§ 13 Beitragszahlung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 01. November für das Folgejahr fällig und zahlbar. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich im November jeden Jahres per Lastschriftverfahren vom Girokonto.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch bar oder per Dauerauftrag gezahlt werden. Die Zahlung hat ebenfalls jährlich im Voraus zu erfolgen. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht. Gebühren bei Rücklastschriften sind vom betreffenden Mitglied der Gilde zu erstatten.

Bei sozialen Härten kann der Beitrag gestundet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu richten, durch den dieser befürwortet werden kann.

§ 14 Bedürfnis

Hat der Gildeschütze den Kauf einer Tracht nachgewiesen sowie die gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllt, kann der Antrag auf ein Bedürfnis zum Erwerb von Waffen an den Verein gestellt werden.

§ 15 Austritt

Austritte werden entsprechend BGB § 39 behandelt. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gildeordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17. 09. 1992 in Kraft.

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 10. 02. 1995 rückwirkend zum 01. 01. 1994 in Kraft.

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 09. 02. 1996 in Kraft.

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22. 02. 1997 in Kraft.

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27. 02. 2001 in Kraft.

Euroumstellung am 26. 01. 2002

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 28. 02. 2004 in Kraft.

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25. 02. 2006 in Kraft.

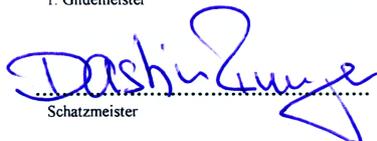
Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26. 02. 2011 in Kraft.

Die Ergänzungen der Gildeordnung treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27. 02. 2016 in Kraft.

Perleberg, den 27.02.2016


.....
1. Gildemeister


.....
2. Gildemeister


.....
Schatzmeister


.....
Schriftführer